

Eingehung oder Aufhebung eines Gesindedienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Gesindedienstverhältnissen.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

§ 13. Fortsetzung.

Wird einem Mündel die Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, von dem Vormund verweigert, so kann sie auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

§ 13a. Fortsetzung.

Soll ein Mündel für längere Zeit als für ein Jahr zu Gesindediensten verpflichtet werden, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die dem Mündel auf Grund der Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, zustehende unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erstreckt sich nicht auf die Eingehung eines solchen Vertrags.

§ 13b. Fortsetzung.

Soweit ein Minderjähriger nach vorstehenden Bestimmungen unbeschränkt geschäftsfähig ist, ist er auch prozeßfähig.

§ 13c. Fortsetzung.

Die Vorschriften der §§ 11 bis 13b gelten auch für Personen, die wegen Geisteschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach Stellung des Entmündigungsantrags unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, unbeschadet der Vorschrift in § 115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.*)

*) Dieser § 115 lautet:

Wird ein die Entmündigung aussprechender Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden. Auf die Wirk-